

Entscheidung über gemeinsame Sorge nur mit Kindesanhörung

Haben nicht verheiratete Eltern über das gemeinsame Sorgerecht keine Einigung erzielt und eine entsprechende Urkunde beim Jugendamt erstellen lassen, kann sich der Vater das gemeinsame Sorgerecht gegen den Willen der Mutter gerichtlich erstreiten. Es kommt aber immer auf den Einzelfall an wie das Gericht entscheidet. In jedem Fall hat es eine umfassende Aufklärungspflicht.

Die Bindungen des Kindes zu beiden Eltern müssen aufgeklärt werden

Der BGH verlangt eine erschöpfende Sachaufklärung, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Dazu gehört neben der Anhörung der Eltern, des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes (Anwalt des Kindes) auch die Anhörung des Kindes selbst. Die vielfach vertretene Meinung, dass die Anhörung nicht notwendig ist, weil dem Kind nicht begreifbar gemacht werden kann, worum es rechtlich geht, lehnt der BGH mit dem Argument ab, dass es Sache der Gerichte ist, die Bindung des Kindes zu beiden Eltern herauszuarbeiten und daraus die Schlüsse für das gemeinsame Sorgerecht zu ziehen. Von der Kindesanhörung wird nur dann abgesehen, wenn das Kind noch keine drei Jahre alt ist. Der oft vorgetragene Einwand, die Anhörung sei für das Kind eine zu große Belastung, ist im Regelfall kein Grund, von der Anhörung abzusehen.

In einer umfassenden Einzelfallbetrachtung prüft das Gericht

- die Erziehungseignung der Eltern
- die Bindungen des Kindes
- die Förderung des Kindes durch die Eltern
- die Aufrechterhaltung der Kontinuität für das Kind
- den Kindeswillen

Führt die Sachaufklärung dazu, dass nicht festgestellt werden kann, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht, wird im Zweifelsfall das gemeinsame Sorgerecht zugesprochen.

Alleinsorge der Mutter bleibt bei schwerwiegenden Streitigkeiten zwischen den Eltern Keine Phase des „Erprobens“ der gemeinsamen Sorge mit professioneller Hilfe

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen:

Eine schwerwiegende und nachhaltige Störung auf der Kommunikationsebene der Eltern. Die Unfähigkeit der Eltern, sich in gebotener Weise, sachlich über die Belange des Kindes auszutauschen. Es fehlt ein Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit. Die Streitigkeiten müssen sich aber auf den wesentlichen Bereich der elterlichen Sorge beziehen: Lebensmittelpunkt des Kindes bei einem Elternteil oder einvernehmliches Wechselmodell, Umgangsrecht und Vermögen des Kindes. Dann gilt:

Die fortbestehende Alleinsorge der Kindesmutter ist vorzugswürdig in Fällen, wenn mit erheblicher Gewissheit zu erwarten ist, dass zwischen den Eltern auch zukünftig in den Kindesangelegenheiten keine Kooperation stattfindet, voraussichtlich auch mit professioneller Hilfe keine Aussicht auf Besserung besteht und sich dieser Umstand erheblich belastend auf das Kind auswirken würde. Dann ist davon auszugehen, dass auch schon eine Phase des „Erprobens“ der gemeinsamen Elternverantwortung dem Kindeswohl schadet.